

Dachverband

Ausgabe
Nr. 58 digital
Oktober 2020



#### Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

# inhalt

2 Dachverband

Vorwort des Bundesobmannes

3 LV Salzburg

Eröffnungsbilanz nach VRV 2015

4-7 LV Niederösterreich

Fernablesung von digitalen Wasserzählern; Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz; Verordnungen im RIS; Subventionen:

8-12 LV Tirol

Wegehalterhaftung; Die neue Architektur der Bürgernähe; FLGT - Jahresprogramm 2020

13-15 LV Oberösterreich

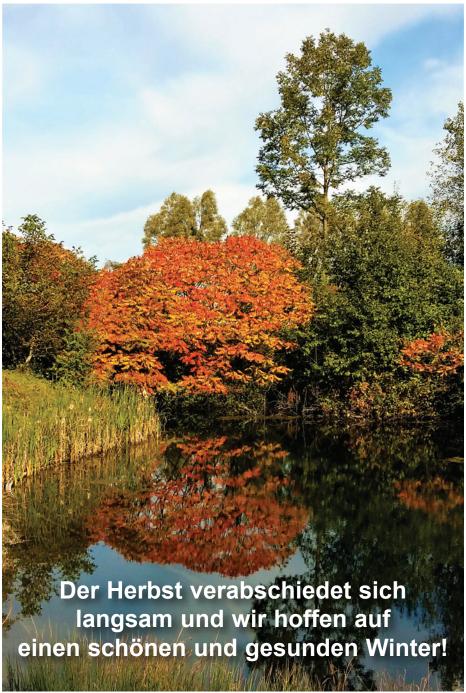
www.StandortOOE.at wurde umfassend überarbeitet; E-Governance oder doch E-Government?

16-17 Verbindungsbüro LS

Europa wird klimaneutral: Es gibt viel zu tun.

18 UniCredit Bank Austria

Wer schafft mir jetzt den Spielraum, damit sich meine Gemeinde weiterentwickeln kann?



Diese Ausgabe wird unterstützt durch:



# Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende Gemeindebedienstete Österreichs, Dachverband, 9800 Spittal a.d.Drau

> homepage: www.flgö.at

# Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc Bundesobmann des FLGÖ

### Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende Gemeindebedienstete Österreichs

### **Erscheinungsrhythmus:**

vierteljährlich in digitaler Form

# Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc Pöchlarnerstr. 17-19 3251 Gemeinde Purgstall an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail: amtsleitung@purgstall.at



# Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren!

# Corona hat Österreich im Griff!

Das hatte nun auch Auswirkungen auf unsere geplanten Veranstaltungen des Fachverbandes und so musste unsere geplante Bundesfachtagung 2020 in St. Veit abgesagt, oder besser gesagt verschoben werden.

Der neue Termin ist mit 14. und 15. April 2021, wieder in St. Veit, geplant. Auch hier gilt: die Möglichkeiten für die Durchführung einer derartigen Veranstaltung wird laufend beurteilt und die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Die Austragung unserer Bundesfachtagung erfolgt gemeinsam mit dem Kommunalwirtschaftsforum des Kommunalverlages.

Auch wenn der bekannteste Virus uns sehr beschäftigt, so geht die Arbeit im FLGÖ für viele unserer Freunde im Sinne von Verwaltungsmodernisierungen weiter. So haben wir die Möglichkeit, uns bei einigen Problemstellungen des Adressregisters einzubringen.

Unter anderem sollen folgende Punkte besprochen werden:

- die Postleitzahl Vergabe und Führung
- Adressierungsvorschrift der Post AG - Adressregisterverordnung : Divergenz das Problem ist, wenn mehrere Gemeinden mit gleichlautenden Straßennamen die gleiche Postleitzahl haben
- Harmonisierung der PLZ und Verwaltungsgrenzen

Vorschlag: eine PLZ betrifft nur eine Gemeinde.

Das würde bedeuten, dass eine Gemeinde eine oder mehrere PLZ hat, ohne sie mit anderen teilen zu müssen

 Adresscode als zusätzliches Adressierungselement den Adresscode gibt es seit mehr als 15 Jahren für jede Adresse in Österreich

Begleitet wird dieser Evaluierungsprozess von DI Gunther Rabl, Experte des österreichischen Gemeinde- und Städtebundes für raumbezogene Daten und Adressen.

Zu diesem Thema soll es demnächst erste Gespräche im zuständigen Ministerium von BM Köstinger geben.

Dazu sollen auch Experten bzw. betroffene Amtsleiter aus dem FLGÖ dabei sein.

KollegInnen und Kollegen die Probleme bzw. Lösungsvorschläge zu diesen Themenbereichen haben, ersuche ich sich bei mir oder beim jeweiligen Landesobmann zu melden.

Liebe AmtsleiterkollegInnen!

Ich wünsche euch viel Motivation und Ausdauer bei der Bewältigung der laufenden Anforderungen an die Verwaltung!

> Gesund bleiben! Herzlichst, dein, Ihr Franz Haugensteiner MSc Bundesobmann des FLGÖ

# Landesverband Salzburg

### Eröffnungsbilanz nach VRV 2015

Das Jahr 2020, in vielerlei Hinsicht ein besonderes Jahr der Herausforderungen, neigt sich schön langsam dem Ende zu und in den Finanzverwaltungen der Gemeinden wird bereits mit den ersten Vorarbeiten zum Voranschlag 2021 begonnen.

Nichtsdestotrotz sind die Gemeinden angehalten, bis Ende des Jahres die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 nach den Regeln der VRV 2015 zu erstellen, diese beschließen zu lassen und der Gemeindeaufsicht zu übermitteln. Speziell in Salzburg ist es dem guten Austausch und Zusammenhalt auf Finanzleiterebene geschuldet, dass viele Fragestellungen zur Eröffnungsbilanz, die sich noch gestellt haben, gemeinschaftlich und fast wie immer in

gemeindeübergreifender Eigenregie gelöst werden konnten! Die ersten Eröffnungsbilanzen werden bereits im Oktober beschlossen und es zeigt sich, dass Bilanzsummen von EUR 20,0 Mio. oder EUR 30,0 Mio. selbst bei kleineren Gemeinden keine Seltenheit sind. Auch sind nun mehrere hundert Anlagekonten, die nun mit zu verwalten sind, keine Seltenheit. Insgesamt zeigt sich nach den ersten Monaten, dass das neue Buchhaltungssystem jedenfalls zeitintensiver ist und mehr fachliches Verständnis von allen Beteiligten (Verwaltung & Politik) fordert.

Das FLGÖ Finanzleiter Netzwerk Salzburg hat durch verschiedene Projekte und Module die Vorbereitung und Umsetzung zur VRV 2015 den Gemeinden einiges erspart und die betroffenen Bediensteten fachlich mit den EDV Anbietern soweit fit gemacht. Es bleibt nun zu hoffen, dass die dienstgebende Seite erkennt, dass Finanzverwaltungen ein wesentliches Mehr an Pflicht und Verantwortung haben und dies monetär auch wertgeschätzt sein sollte.



Ihr
Martin Giebl, MBA
Leiter der Finanzverwaltung
Gemeinde Elsbethen
martin.giebl@gde-elsbethen.at

#### Vermögenshaushalt/Eröffnungsbilanz - Exemplarisch

AKTIVA		PASSIVA	
Immaterielle Vermögenswerte	5.000,00€	Saldo der Eröffnungsbilanz	33.710.000,00€
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen	14.300.000,00€	Rücklagen	3.000.000,00€
Gebäude und Bauten	10.750.000,00€	Neubewertungsrücklage	35.000,00€
Wasser- und Kanalanlagebauten	8.000.000,00€	Investitionszuschüsse/Kapitaltransfers	4.100.000,00€
Sonderanlagen	500.000,00€	Langfristige Fremdmittel	1.200.000,00€
Fahrzeuge und Maschinen	2.300.000,00€	Langfristige Rückstellungen	400.000,00€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	750.000,00€	Kurzfristige Verbindlichkeiten	75.000,00€
Anlagen in Bau	600.000,00€	Kurzfristige Rückstellungen	100.000,00€
Aktive Finanzinstrumente	1.000.000,00€	Passive Rechnungsabgrenzung	5.000,00€
Beteiligungen	300.000,00€		
langfristige Forderungen	200.000,00€		
kurzfristige Forderungen	70.000,00€		
Vorräte	25.000,00€		
Bank und Bargelder	810.000,00€		
Zahlungsmittelreserven	3.000.000,00€		
Aktive Rechnungsabgrenzung	15.000,00€		
Summe Aktiva	42.625.000,00 €	Summe Passiva	42.625.000,00 €

Exemplarische Darstellung einer Eröffnungsbilanz: Die in dunkelorange hervorgehobenen Bereiche stellen zum Großteil die neu hinzugekommenen "To Dos" für Gemeinden dar.

### Landesverband Niederösterreich

Die COVID19-Pandemie hat auch das für 2020 vorgesehene Programm des FLGÖ NÖ über den Haufen geworfen.



Wir hatten etwa eine Landesfachtagung, regionale Treffen leitender Gemeindebediensteter und Teilnahmen an Bürgermeisterkonferenzen geplant; österreichweite Veranstaltungen wie etwa das mit FLGÖ-Beteiligung geplante Kommunalwirtschaftsforum wurden verschoben bzw. abgesagt.

Bekanntlich ist bei derartigen Tagungen der persönliche Kontakt unter den TeilnehmerInnen mindestens so wichtig, wie die behandelten Fachthemen. Dennoch sehen wir die Abhaltung von "physischen Tagungen" mit geselligem Beisammensein bis auf weiteres als nicht opportun an – wir werden sehen, wie sich das im Jahr 2021 entwickelt.

Das heißt aber nicht, dass wir heuer untätig waren und sind - wir haben lediglich unseren Fokus mehr auf die "Hintergrundarbeiten" verlegt!

Dazu nachfolgend wieder ein Überblick über einige Themen und Problemfelder, die im Verwaltungsalltag leitender Gemeindebediensteter zu Tage treten bzw. die aktuellen Bezug haben. Einige der folgenden Themen betreffen nicht nur Niederösterreich, sondern können auch in anderen Bundesländern relevant sein.

# Nachlese: Fernablesung von digitalen Wasserzählern und Datenschutz

In der letzten Ausgabe von KMdigital haben wir über die datenschutzrechtlichen Probleme beim Einsatz digitaler Wassermesser mit Fernablesung berichtet. Ohne landesgesetzliche datenschutzrechtliche Ermächtigung der öffentliche Wasserversorger zur Verwendung dieser Geräte würde der worst case drohen, dass diese für die Gemeinden sehr effizient verwendbaren Wasserzähler nicht weiter betrieben werden dürfen.

Das Land NÖ hat unsere Hinweise aufgegriffen und im Spätsommer eine Novelle des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 in Begutachtung gegeben. Mit der Novelle soll die bislang fehlende gesetzliche datenschutzrechtliche Ermächtigung geschaffen werden.

Der FLGÖ NÖ hat im Begutachtungsverfahren die Experten von CLEVER DATA beigezogen, die für 145 NÖ Gemeinden Datenschutzbeauftragte stellen. Gemeinsam

wurde die auf unserer Homepage nachlesbare Stellungnahme im Begutachtungsverfahren eingebracht: https://www.flgoe-noe.at/system/web/getDocument.ashx?fileid=2351301&cts=1600940330.

Unsere Anregungen sollen dazu dienen, den öffentlichen Wasserversorgern größtmögliche datenschutzrechtliche Sicherheit zu gewährleisten. Ob das Land NÖ unsere Vorschläge aufgreift, war zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe von KMdigital nicht bekannt.

Sollten in den anderen Bundesländern derartige landesgesetzliche datenschutzrechtliche Ermächtigungen noch nicht existieren, sollten die Landesgesetzgeber rasch entsprechende gesetzliche Maßnahmen setzen!

### Geplante Änderung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes

Das Land NÖ hat eine Änderung in Begutachtung gegeben. Nach Abstimmung mit NÖ Gemeindebund und NÖ Städtebund hat der FLGÖ NÖ eine Stellungnahme abgegeben – sie kann auf unserer Homepage unter https://www.flgoe-noe.at/Aktuelles/Stellungnahmen nachgelesen werden.

### Worum geht es:

- Der AH-Fonds wird durch Beiträge der Gemeinden gespeist und soll in Amtshaftungsfällen den Gemeinden das ersetzen, was diese den Geschädigten an Schadenersatz inklusive gerichtlichen Durchsetzungskosten zu ersetzen hatten.
- Sonstige den Gemeinden im Zusammenhang mit einem Amtshaftungsfall entstehenden Kosten (etwa außergerichtliche RA-Kosten, SV-Kosten) haben die Gemeinden selbst zu tragen, dazu kommen abgestufte Selbstbehalte, die nun da nicht mehr zeitgemäß erhöht werden sollen.
- Nach dem Gesetzesvorschlag würden die Selbstbehalte auf generell 50 Prozent erhöht, was eine massive Mehrbelastung der Gemeinden zur Folge hätte.

Leider bestehen in diesem Zusammenhang mit Amtshaftungsschäden in den Gemeinden oft große Wissenslücken und Fehlinterpretationen:

- Der AH-Fonds deckt (siehe oben) den Gemeinden nicht alles ab er ist keine "Vollkaskoversicherung" bei Amtshaftungsfällen ("Fehler sind eh wurscht, der Fonds zahlt eh!")!
  - o Amtshaftungsfälle können auch mit strafrechtlich zu ahndendem Amtsmissbrauch einhergehen!
  - o Ab grober Fahrlässigkeit muss gegen das schadenverursachende Organ ein Regress geführt werden.
- Vielfach verfügen Gemeinden über keine separaten Amtshaftungsversicherungen für den Hoheitsbereich, müssten also manchmal nicht unerhebliche Beträge selbst tragen und gemäß VRV 2015 auch entsprechend rückstellen.
  - · Bestehen aber Amtshaftungsversicherungen,
    - o erfolgt auch bei grober Fahrlässigkeit kein Regress beim schadenverursachenden Organ (Regressverzicht);
    - o wäre der Deckungsschutz genau zu überprüfen vielfach sind reine Vermögensschäden (um solche handelt es sich bei Amtshaftungsschäden fast ausschließlich) überhaupt nicht gedeckt bzw. sind die Versicherungssummen dafür zu niedrig.

Bedeutung und Unterschiede beim Themenbereich "Amtshaftung / Organhaftung / Regress bei Organen" sind oft unklar – wir werden uns in der nächsten Ausgabe von KMdigital dieses Themas speziell annehmen.

Hinweisen wollen wir, dass der FLGÖ NÖ gerade zur Absicherung der "Letzten" in einer allfälligen Regresskette – nämlich der (leitenden) Gemeindebediensteten – eine spezielle Berufsversicherung geschaffen hat.

Näheres ist auf unserer Homepage zu finden: https://www.flgoe-noe.at/Berufsversicherung 7

### Veröffentlichung von (Gemeinde-) Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Ein wichtiger Punkt im Forderungskatalog des FLGÖ zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung war und ist, dass alle Verordnungen in Österreich einheitlich im RIS abrufbar sind.

Eine große Lücke gibt es hier bei Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden:

• Man denke aktuell an die vielen COVID-Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden, die alle nicht zentral elektronisch veröffentlicht werden, sondern an die Gemeinden zwecks Anschlag an die dortigen Amtstafeln verschickt werden – ein anachronistisches System und das beim ohnehin völlig unübersichtlichen COVID-Thema!

Aber auch unsere Gemeindeverordnungen sind überwiegend nicht strukturiert in dem in Österreich dafür geschaffenen elektronischen Publikationsmedium RIS abrufbar – lediglich die Kärntner Gemeindeverordnungen sowie Verordnungen von Gemeinden, die freiwillig im RIS veröffentlichen, kann man dort nachlesen.



Die Veröffentlichung auf Amtstafeln erscheint in heutigen Zeiten völlig überholt und in keiner Weise transparent – das hat auch unsere aktuelle Regierung erkannt und das Thema elektronische Veröffentlichung von Verordnungen im RIS ins Regierungsprogramm mit aufgenommen.

Nunmehr ist für 2021 vorgesehen, dass die "authentische" Publikation von Verordnungen der Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden im RIS implementiert werden soll - d.h. eine Veröffentlichung im RIS soll die Amtstafel ersetzen. Der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gemeindebund und die beteiligten Stellen des Bundes haben sich mit der Thematik bereits intensiv beschäftigt.

Knapp vor Redaktionsschluss hat sich ergeben, dass das Land NÖ Änderungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes und des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes in Begutachtung gegeben hat: Danach sollen Verordnungen von Magistraten und BH's nunmehr im RIS veröffentlicht werden und die Amtstafeln ersetzen. Endlich - ein erster Schritt.

Viele derzeitige Gemeindeverordnungen sind mangelhaft erfasst und dargestellt – klassischer Schwachpunkt ist die "konsolidierte VO-Version" (= aktuell geltende gesamte VO):

- Diese ist oft fehlerhaft, da Änderungen von Einzelparagraphen in der Vergangenheit gar nicht, falsch oder ungenügend eingearbeitet wurden. Peinlicherweise kann etwa anfragenden Bürgern dann keine fehlerfreie Gesamtversion einer Gemeindeverordnung "auf Knopfdruck" vorgelegt werden.
- Eine Erfassung im RIS setzt voraus, sich damit zu beschäftigen und alte Fehler zu bereinigen das erleichtert dann aber den Verwaltungsaufwand bei Änderungen in der Zukunft erheblich!

Die derzeit (in NÖ) mögliche freiwillige Veröffentlichung im RIS ist einfach administrierbar – nach Beantragung beim das RIS betreuenden Bundeskanzleramt wird in Kommunalnet eine Berechtigung für das "RIS-Journal" implementiert und sind die Verordnungen dann in der Eingabemaske zu erfassen:

aplikation		
The state of the s	GEMEINDERECHT	
rgan	Gemeinden Niederoesterreich	
and	Niederösterreich	
nk zum Land	http://www.noe.gv.at/	
okumentnummer	GEMRE_NI_???_???	
-Mail		
emeinde		
ink zur Gemeinde	???	
eschäftszahl		○ Hinzufügen
skrafttretedatum		
uöerkrafttretedatur	,	
vp	Verordnung	
ndex		✓ Hinzufügen
urztitel		
te/		
lanliche Darstellung		
nmerkung		
nmerkung		
nmerkung		
auptdokument		
	Anzeigename Hauptdokument	Durchsuchen Hochladen
	Anzeigename Hauptdokument	Durchsuchen Hochladen
auptdokument	Anzeigename Hauptdokument	Durchsuchen Hochladen
nmerkung		

Eine Erfassung im RIS bietet alle Vorteile dieses Systems: Stichwortsuche, Suche der geltenden Versionen je nach Datum etc.; die Verordnungsseite im RIS kann leicht mit der Gemeindehomepage verlinkt werden.

Den Gemeinden kann nur empfohlen werden, die geltenden Verordnungen bereits jetzt RIS-gerecht aufzuarbeiten und freiwillig im RIS abrufbar zu machen! Das

Land NÖ plant, nach dem ersten Schritt der Veröffentlichung von Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden im RIS dann auch mit den Gemeindeverordnungen nachzuziehen.

Abschließend darf auch darauf hingewiesen werden, dass in Zusammenarbeit mit dem BMDW, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund an einer authentischen Kundmachung der kommunalen VO im RIS gearbeitet wird. Dabei sind auch die Bundesländer gefordert, endlich die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen - NÖ ist hier schon den ersten Schritt gegangen. Dann ist es möglich, eine verbindliche Kundmachung der kommunalen Verordnungen im RIS zu verankern und dann würden die anachronistischen Kundmachungen an der Amtstafel endlich obsolet.

# Subventionen: "Ich hab' ja nichts zu verschenken!"

Dieser Spruch von Niki Lauda gilt auch für Gemeinden – denn auch diese haben nichts zu "verschenken"!

Leitende Gemeindebedienstete, die lt. gesetzlicher Stellenbeschreibung in NÖ für die Gewährleistung einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen, sparsamen und gesetzmäßigen Verwaltung zuständig sind, sollten ihre Gemeindepolitiker entsprechend beraten – letztlich auch zum (Selbst-) Schutz vor allfälligen zivil- und vor allem strafrechtlichen Haftungen!

Dazu nachfolgend einige aktuelle Hinweise zum Thema Subventionen – insbesondere auch in Bezug auf "Parteien im weitesten Sinn".

#### Subventionen allgemein

"Verflechtungen" zwischen Gemeindeverwaltungen und ortsansässigen Organisationen bestehen ja häufig. Oft werden diese Organisationen auch durch die Gemeinden unterstützt, sei es durch Geldleistungen, sei es durch geldwerte Naturalleistungen wie etwa kostenlose oder verbilligte Raumüberlassungen, Überlassung von Gemeindepersonal oder Bereitstellung von Mobilien (Fahrzeuge, Heurigengarnituren, Tonanlagen etc.).

Die Abteilung Gemeinden IVW3 hat vor einiger Zeit die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Subventionen zusammengefasst – nachzulesen auf unserer Homepage: https://www.flgoe-noe.at/system/web/Get Document.ashx?fileid=1915499&cts=1560249208.

• Subventionen liegen dann vor, wenn Gemeinden Dritten finanzielle Mittel zuwenden, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein. • Subventionen sind vermögenswerte Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhaltens oder Erfolgs.

Es ist daher bei der Gewährung von Subventionen dringend angeraten, das geforderte öffentliche Interesse mit entsprechender Kreativität nachvollziehbar herauszuarbeiten und zu dokumentieren - wie heißt die alte Beamtenweisheit: "Wer schreibt, der bleibt!"

Weiters muss natürlich auch die nötige Deckung durch GR-Beschluss vorliegen, da sonst der strafrechtliche Untreuetatbestand nach § 153 StGB verwirklicht würde. Allerdings reicht ein GR-Beschluss allein ohne ausreichende Begründung wohl nicht, sonst setzen sich womöglich alle zustimmenden Gemeinderäte einer allfälligen strafrechtlichen Haftung aus!

Der Landesobmann des FLGÖ NÖ, der selbst als Amtsleiter über ein Jahr einem Strafverfahren mit derartigen Hintergründen ausgesetzt war, kann beurteilen, wie belastend das sein kann – auch wenn nichts herausgekommen ist, weil alle gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten wurden!

#### Subventionen an Parteien (im weitesten Sinn)

In Gemeindekreisen kann man das Parteiengesetz als wohl nur wenig bekannt ansehen. Allerdings enthält es einige auch für Gemeinden in Zusammenhang mit Subventionen interessante Bestimmungen!

Die Regelungen in Zusammenhang mit "Spenden" an "Parteien" sind sehr weitgehend (siehe insbesondere die Begriffsbestimmungen in § 2).

In § 6 Ziffer 3 ist ausdrücklich angeführt, dass "Spenden" von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an "Parteien" unzulässig sind.

Vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat im Bundeskanzleramt bzw. auch dem Bundesverwaltungsgericht wurden bereits Parteien wegen "Parteispenden" von Gemeinden zu Strafzahlungen verurteilt – etwa wegen eines von einer Gemeinde gratis oder nicht gegen ortsübliches Entgelt zur Verfügung gestellten Parteilokals. Für beteiligte Gemeindemandatare bzw. -bedienstete könnte das auch strafrechtliche Implikationen zur Folge haben.

Wohl eine NÖ Besonderheit stellt § 17a des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes dar, nach dem Gemeinden "Einrichtungen, die nach den Satzungen NÖ Gemeinden und ihre Gemeinderatsmitglieder vertreten" Zu-

wendungen gewähren – die Höhe der Beiträge wird aktuell durch die Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2020 festgelegt. Voraussetzung für eine derartige Zuwendung sind Gemeinderatsbeschlüsse, welche das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen pro Parteienvertreterverband bestätigen.

Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass durch den NÖ Landesgesetzgeber sichergestellt wurde, dass hier keine Diskrepanzen zum Parteiengesetz (Bundesgesetz) bestehen.

Allerdings gibt es neben diesen landesgesetzlich geregelten Zuwendungen von Gemeinden auch solche an "Bezirksorganisationen". Diese Zuwendungen beruhen praktisch auf jahrzehntealten bezirksweisen Absprachen und Gemeinderatsbeschlüssen und muss als vorausgesetzt angenommen werden, dass die Bezirksorganisationen die Konformität mit den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Parteiengesetz sichergestellt haben.

Sollen mittels Gemeinderatsbeschluss Zuwendungen einer Gemeinde an örtliche "Parteiorganisationen" bzw. sogar an Mandatare direkt erfolgen, könnten sich auch Fragestellungen in Zusammenhang mit der Befangenheit der Gemeindemandatare stellen - etwa im Sinne § 50 Abs. 1 Ziffer 5 NÖ Gemeindeordnung. Dabei wird es wohl auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommen!

Es empfiehlt sich daher, gerade bei Zuwendungen von Gemeinden an "Parteien im weitesten Sinn" genau darauf zu achten, ob nicht allenfalls Problematiken etwa im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz oder Befangenheit von GR-Mitgliedern bestehen.

Gerne nimmt der FLGÖ NÖ Anfragen und Anregungen zu Themen und Anliegen von den KollegInnen entgegen (E-Mail: flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at)!

> Bis zur nächsten Ausgabe von KMdigital – und: Gesund bleiben!



Dr. Martin Mittermayr Landesobmann

#### **Landesverband Tirol**

# Wegehalterhaftung

#### worauf Gemeinden achten müssen



"Gemeinde soll für Rutschpartie zahlen" lautete vor kurzem eine Schlagzeile einer Tageszeitung. Auf einer vereisten Straßenbrücke war ein Autofahrer ins Schleudern geraten, was mit einer unerwünschten Begegnung mit dem Brückengeländer endete. Daraufhin forderte dieser von der Gemeinde den an seinem Auto entstandenen Sachschaden ein. Im Rahmen der Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB haftet die Gemeinde für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand eines Weges entstehen, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Es handelt sich somit um einen Sonderfall der Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten.

#### Gesetzeslage § 1319a ABGB

Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Mitarbeiter oder Gehilfen den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach Art des Weges oder durch entsprechende Verbotszeichen - eine Abschrankung oder eine sonstige Absperrung des Weges - erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

Halter eines Weges ist, wer die Kosten seiner Errichtung und Erhaltung trägt und über ihn die Verfügungsmacht hat.

Unter Weg versteht man eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist. Wege in diesem Sinne sind somit auch Skipisten, Rodelbahnen, Langlaufloipen, Rad- oder Gehwege, Parkplätze, Wanderwege oder Klettersteige. Zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, besonders Brücken, Stützmauern, Durchlässe, Graben und Pflanzungen. Daher hat die Gemeinde als Wegehalter auch Felswände auf absturzgefährdete Teile oder Bäume auf Standsicherheit oder totes Holz zu untersuchen.

### Mangelhaftigkeit des Weges und Zumutbarkeit

Der im § 1319a ABGB geforderte Zustand des Weges richtet sich danach, was dem Halter zugemutet werden kann, wobei sich diese Frage nicht nur auf die Durchführung der notwendigen Maßnahmen, sondern auch auf die erforderlichen regelmäßigen Kontrollmaßnahmen bezieht. Der Zustand des Weges ist insbesondere mangelhaft, wenn wegen Vernachlässigung der Instandhaltung oder Bestreuung auf der Fläche unübliche Schäden eingetreten sind, wenn Gefahrenquellen (zB Schnee, Eis) nicht beseitigt werden oder Sicherungseinrichtungen fehlen.

Ist zB ein Weg laut OGH für das Befahren mit Rodeln freigegeben, kann der Benützer auf dessen verkehrssicheren Zustand vertrauen und damit rechnen, dass keine atypischen Gefahrenquellen vorhanden sind bzw. zumindest ausreichend gekennzeichnet oder entschärft sind. Das Fehlen eines Brückengeländers im Verlauf einer kurvenreichen Rodelabfahrt wäre zB eine atypische Gefahrenquelle.

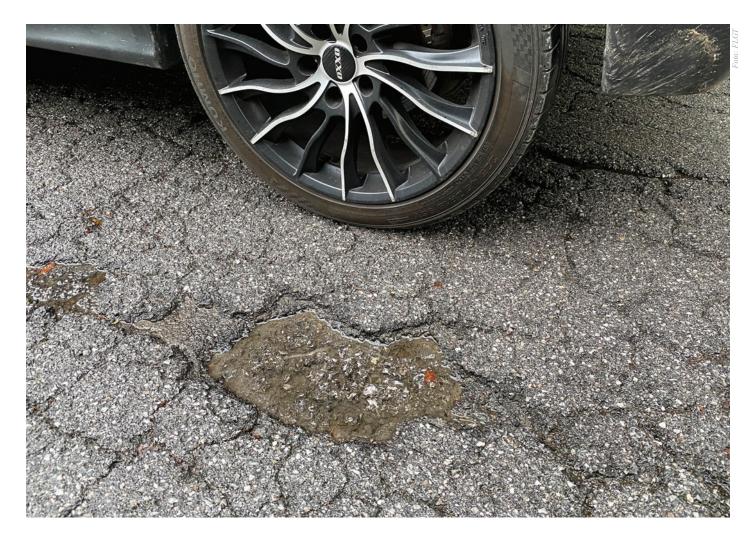
Welche Maßnahmen ein Wegehalter im Einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich laut ständiger Judikatur des OGH danach, was nach der Art des Weges für seine Instandhaltung angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Interessant hierbei ist, dass bei kleineren Gemeinden hinsichtlich der Zumutbarkeit der zu treffenden Maßnahmen laut OGH andere Maßstäbe heranzuziehen sind als bei größeren Einheiten wie Bund oder Land bzw. große Städte.

#### **Beweislast**

Die Beweislast, dass der Schaden auf den mangelhaften Zustand eines Weges zurückzuführen ist, trifft den Geschädigten. Dieser hat auch die Haltereigenschaft des Belangten sowie dessen grobe Fahrlässigkeit zu beweisen. Die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit gilt jedoch nicht für eine vertragliche, entgeltliche Wegehalterpflicht, wie zB bei Mautstraßen, Parkplätzen, Skiabfahrten. In diesen Fällen reicht für eine Wegehalterhaftung bereits leichte Fahrlässigkeit aus.

#### Haftung

Ist der mangelhafte Zustand durch Mitarbeiter/Gehilfen der Gemeinde verursacht worden, so haften diese



auch selbst, aber ebenfalls nur für grobes Verschulden. Die Gemeinde als Halter kann sich durch Beauftragung von selbständigen Unternehmen von der Haftung grundsätzlich befreien. Hierfür empfiehlt sich eine konkrete schriftliche Beauftragung. Die Gemeinde haftet jedoch weiterhin für ein Auswahl- und Überwachungsverschulden. schwerwiegenden Fällen kann es neben zivilrechtlichen auch zu strafrechtlichen Konsequenzen wegen fahrlässiger Körperverletzung) führen.

#### Grobe Fahrlässigkeit

Unter grober Fahrlässigkeit versteht man eine auffallende Sorglosigkeit, bei der der Eintritt des Schadens nicht nur möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich anzusehen ist. Ob ein Schadenseintritt als wahrscheinlich voraussehbar und daher grobes Verschulden gegeben

ist, ist laut OGH nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Eine Gemeinde unterlässt zB die jährliche Überprüfung der gemeindeeigenen Wanderwege und übersieht dadurch, dass die Bäume am Wegrand bereits morsch sind. Ein zwölfjähriger Bub stolpert auf einem 1,5 bis 2 m breiten asphaltierten Weg über eine Erhöhung von 10 cm, die durch eine in den Weg hineingewachsene Wurzel bedingt war und verletzt sich schwer. Da dieser gefährliche Zustand schon lange bestand, nimmt der OGH in seiner Erkenntnis grobe Fahrlässigkeit an und bejaht die Haftung des Wegehalters.

#### Resümee

Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste, daher empfiehlt es sich eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche nicht nur die Schadenszahlung bei berechtigten, sondern auch die Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen übernimmt.

Eine laufende Kontrolle und Dokumentation der gemeindeeigenen Wege ist aus Haftungsgründen unerlässlich. Ob die Gemeinde als Wegehalter alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, damit eine gefahrlose Benützung ihrer Wege sichergestellt ist, ist letztendlich immer im Einzelfalle abzuklären.



Mit freundlichen Grüßen Al. Mag. Bernhard Scharmer MARKTGEMEINDE TELFS Gemeindeamtsleiter E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at

#### **Landesverband Tirol**

# Die neue Architektur der Bürgernähe



Projektmanagement "Bürgerservice im Zentrum" Telfs

Mitten im Ortszentrum der Marktgemeinde Telfs ist kürzlich mit dem neuen Bürgerservice ein moderner kommunaler One-Stop-Shop für alle BürgerInnen entstanden. Damit wurde ein neues Zeitalter der modernen und bürgerfreundlichen Gemeindeverwaltung eingeläutet. Sinn und Zweck dieses innovativen Großprojektes der Marktgemeinde war, die für die BürgerInnen wichtigsten kommunalen Leistungen und Produkte in ein von der Hauptverwaltung räumlich getrenntes Servicezentrum zusammenzufassen und dort gebündelt anzubieten. Dieses Bürgerservice soll sich weiters als Ort der Begegnung etablieren.

### Kurzbeschreibung

Moderne Architektur trifft auf moderne Verwaltung. Bei der Errichtung des Bürgerservice wurde besonders auf innenarchitektonisch hochwertige Raumgestaltung und Technologie am aktuellsten Stand Wert gelegt, um für das Team und die BürgerInnen eine optimale und effiziente Kommunikationsumgebung zu schaffen. Es wurden generalistische Arbeitsplätze geschaffen, die es den derzeit acht MitarbeiterInnen erlauben, von jedem Platz aus sämtliche Agenden abzuwickeln, angefangen bei der Meldebestätigung bis hin



Das neue Bürgerservice im Zentrum von Telfs ist ein Ort der Kommunikation. 73 bürgerrelevante Produkte und Agenden werden in architektonisch hochwertigem Ambiente abgewickelt.

zur Veranstaltungsanmeldung. Darüber hinaus besteht das Raumkonzept aus einer Dreiteilung der Räumlichkeiten. Im Empfangsbereich mit zwei Arbeitsplätzen werden Erstinformationen erteilt und schnell abzuwickelnde Agenden erledigt. Im Frontoffice-Bereich stehen weitere drei Arbeitsplätze zur Verfügung. Im Backoffice-Bereich befindet sich das Büro für Wohnen und Soziales und die Telefonvermittlung für die Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Telfs. Durch verlängerte Öffnungszeiten wurde für BürgerInnen eine flexiblere Präsenz im Ortskern geschaffen: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, also 47,5 Stunden pro Woche!

### Kommunale Produkt-Vielfalt

73 bürgerrelevante Produkte und Agenden werden im Bürgerservice im Zentrum abgewickelt. Diese werden entweder vor Ort unmittelbar erledigt oder an das zuständige Ressort im Gemeindeamt intern zugewiesen. Folgende Produkte sind im Bürgerservice erhältlich und werden laufend bedarfsorientiert angepasst: Wohn- und Mietzinsbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Wohnsitzmeldung, Passantrag, Staatsbürgerschaftsnachweis, Veranstaltungsanmeldung, Ab-



Im Empfangsbereich mit zwei Arbeitsplätzen werden Erstinformationen erteilt und schnell abzuwickelnde Agenden erledigt.

wicklung von Volksbegehren, Fundwesen, Heiratsurkunde, Personalausweis, Parkkarte, Ö-Ticket, Antragsformulare, diverse Müllsäcke etc. Im konkreten Produktkatalog Bürgerservice werden sämtliche Aufgaben strukturiert dargestellt, Workflows und Schnittstellen zur Gemeindeverwaltung definiert. So ist ein reibungsloser Ablauf sichergestellt und wird die Einarbeitungszeit für neue MitarbeiterInnen erheblich verkürzt. Sämtliche Produkte. Leistungen und Hardfacts des Bürgerservice im Zentrum sind in einer Broschüre detailliert dargestellt. Diese steht digital auf der Homepage der Marktgemeinde zur Verfügung.

### Planung und Strategie

Ein gelungenes Projekt beginnt mit einer gelungenen Planung. Daher ist es besser, in Ruhe über die richtige Herangehensweise nachzudenken, als mit viel Elan in die falsche Richtung loszurennen. Deshalb hat das interne Projekt-Team im Vorfeld die Ist-Situation hinsichtlich Kundenfrequenz, Produktsituation und Verbesserungspotential erhoben. Bereits vorab wurden gemeinsam mit den zuständigen Architekten diverse Best-Practice-Beispiele besichtigt, um möglichst viele Ideen für die



Im Frontoffice-Bereich stehen drei Arbeitsplätze für Bürgeranliegen zur Verfügung.

praktische Umsetzung und Ausgestaltung mitzunehmen und zu berücksichtigen. Ein aus all diesen Inputs resultierendes Detail-Konzept fasste den Soll-Zustand schriftlich zusammen. Durch eine minutiöse Planung wurde der exakte Mitarbeiter-Dienstleistungs-Bedarf berechnet, um eine ausreichende Besetzung des Bürgerservice gewährleisten zu können. Insbesondere wurden auch Urlaubszeiten, Fortbildungszeiten und eventuelle Krankenstände der MitarbeiterInnen berücksichtigt. Durch eine gemeinsame Agendenerhebung im Team der Ressortleiter und durch eine umfassende Kundenfrequenzzählung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Telfs konnten die meistfrequentierten Anliegen der BürgerInnen erhoben und für die Praxis berücksichtigt werden. Zwecks Informationsaufbereitung (Workflows, Vorlagen. Listen, Infos etc.) erwägt die Marktgemeinde Telfs eine interne Bürgerservice-Wissensdatenbank (Wiki) zu installieren. Sinnvoll wäre hier, wenn nicht jede Gemeinde das Rad neu erfinden müsste, sondern ein flächendeckendes »A-Z Wiki« für den österreichweiten Bürgerservicebereich etabliert werden könnte.

### Umsetzung und Eröffnung

Am 15. Juni 2020 wurde nach etwa einjähriger Planungs- und mehrmonatiger Bauphase das Bürgerservice im Zentrum offiziell eröffnet. "Telfs ist bereits seit vielen Jahren Vorreiter und Impulsgeber hinsichtlich der digitalen Abwicklung von Verwaltungsagenden. Das Bürgerservice ist nun ein weiterer konsequenter Schritt und ein Vorzeigeprojekt moderner Verwaltung in Architektur", moderner Bürgermeister Christian Härting in seinen Eröffnungsworten zusammen. Tirols Gemeindereferent Landesrat Mag. Johannes Tratter lobte die zugrundeliegende Idee, die einen



Große Freude am Tag der Eröffnung des neuen Bürgerservice im Zentrum: (v.l.) Bgm. Christian Härting, Tirols Gemeindereferent LR Johannes Tratter, Gemeindeamtsleiter Bernhard Scharmer, Bürgerservice-Leiterin Beate Walser, Arnold Wackerle (Leiter Referat III der Marktgemeinde), Dekan Peter Scheiring und Vize-Bgm. Cornelia E. Hagele.



Hell, offen, klare Formensprache, ehrlicher Materialmix und stimmige Farben: Das architektonische Konzept setzt Bürgernähe gestalterisch um.

klaren Mehrfachnutzen biete: die Belebung des Ortskerns sowie bestmöglicher Service für die Telfer Bürgerinnen und Bürger. "Zudem wird damit ein weiterer Meilenstein für eine zeitgemäße Verwaltung in Tirol geschaffen. Vonseiten des Landes werden die Gemeinden bei der Umsetzung solcher zukunftsweisenden Projekte stets unterstützt und gefördert."



Mit freundlichen Grüßen Al. Mag. Bernhard Scharmer MARKTGEMEINDE TELFS Gemeindeamtsleiter E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at



# Jahresprogramm 2020

02.07.2020 - 09:00 Uhr Greenvieh Mieming

FLGT-Seminar: Wenn der Hut brennt – Geheimnisse der Kommunikation

Richard Schuchter, MAS - Kommunikationsexperte, Versicherungs- und Immobilienmakler



18.02.2020 (Telfs) 26.02.2020 (Hopfgarten) 10.03.2020 (Innsbruck)	Haftung der Gemeinde im Winterdienst Dr. Andrea Schwaighofer LL.M., Juristin im B□ro des Magistratsdirektors der Stadt Innsbruck
14.10.2020 (Telfs) 15.10.2020 (Hopfgarten) 09.11.2020 (Innsbruck)	<b>Die Feuerbeschau in Theorie und Praxis</b> Mag. Johann Stolz – Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz Ing. Rene Staudacher – Tiroler Landesstelle f□r Brandverh□tung, Gesch□ftsf□hreßtellvertreter
10.11.2020 (Hopfgarten) 12.11.2020 (Telfs)	Kommunaler Breitbandausbau in Tirol Arno Abler, MBA – Gesch□ftsf□hrer/CEO Breitbandserviceagentur Tirol GmbH Ing. Mag. Thomas Stotter – Abteilungsleiter IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
02.02.2021 (Hopfgarten) 04.02.2021 (Telfs)	Change it – Ver□nderungs-/Projektmanagement in der kommunalen Praxis Mag. Bernhard Scharmer – Gemeindeamtsleiter der Marktgemeinde Telfs und Landesobmann des FLGT

Konkrete Details zu den einzelnen Veranstaltungen und ~nderungen k□nnen Sie unserer Homepage www.flgt.at entnehmen bzw. erfolgen detaillierte Einladungen rechtzeitig vor jeder Veranstaltung.

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols ist eine parteipolitisch unabhängige Plattform für Kommunikation und Weiterbildung der Gemeindeamtsleiter in Tirol.

- Fachl. Aus- und Weiterbildung
- Erfahrungsaustausch, Nutzung der Synergien sowie die gegenseitige persönliche und dienstliche Hilfestellung
- Vertretung und Förderung gemeinsamer Interessen
- Kollegiale Zusammenkünfte und Kontaktpflege

Homepage: www.flqt.at

(kommunale News, digitale Verordnungs-, Bescheid- und Vertragssammlung im Gemeindebereich & Wissensdatenbank) Kontakt:

Landesobmann Mag. Bernhard Scharmer

👍 facebook.com/flgttirol















## Landesverband Oberösterreich

Gewerbestandorte in OÖ suchen und finden: www.StandortOOE.at wurde umfassend überarbeitet

Ein Scan der Webseiten der Gemeinden G., M., P., K. und S. ergab in Kurzform folgendes Bild: eine Gemeindehomepage konnte mit dem Suchwort "Immobilien" gar nichts anfangen, eine andere verlinkte unkommentiert nur auf www.StandortOOE.at, zwei der Gemeinden haben die Immobilienseite der Oö. Nachrichten und zum Teil auch andere Plattformen integriert, die nächste Gemeinde bot ein aktuelles PDF mit drei Privatliegenschaften an und nur eine Gemeinde konnte ein detailliertes Angebot über Kaufund Mietobiekte (ca. 20) darstellen sowie die Verlinkung für Gewerbeobjekte auf www.StandortOOE.at.

Während also manche Gemeinden zumindest bei den privaten Kaufund Mietobjekten einen Ansatz zur Darstellung für Interessenten haben, erscheint das für Gewerbeobjekte viel schwieriger. Einerseits mangelt es an der Information durch die gewerblichen Vermieter oder Verkäufer. andererseits sind Gemeinden oft wegen der richtigen Darstellung in angemessener Form auf der richtigen Plattform überfordert. Das ändert nun die Version der Website neue www.StandortOOE.at von Wirtschaftskammer Oö und der Business Upper Austria (Land Oö).

### Die Region ist entscheidend, nicht die einzelne Gemeinde

Bei den Kommunalen Sommergesprächen im Jahr 2019 meinte ein Referent: "In Zukunft wird nicht mehr die Gemeinde die relevante Ebene sein sondern die Region". Die Ansiedlung erfolgreicher Unternehmen schafft Arbeitsplätze in der Region und ist entscheidend für die positive Entwicklung eines



v.l.: Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner und Wirtschaftskammer-OÖ-Präsidentin Mag.a Doris Hummer.

Standortes. Mit der Standortdatenbank www.StandortOOE.at werden investitionsfreudigen österreichischen Unternehmen und ausländischen Konzernen zur Verfügung stehende freie Gewerbeflächen in Oberösterreich im Überblick und im Detail auf einen Mausklick sichtbar gemacht.

#### Neue Funktionen für Gemeinden

Nach fünf Jahren im Betrieb wurde die Plattform www.StandortOOE.at nun als zentrale Anlaufstelle umfassend überarbeitet und bietet zusätzliche neue Funktionen. Die Online-Plattform liefert auf einen Blick alle relevanten Informationen – unter anderem den genauen Standort inklusive Kartenansicht, Flächenwidmung und die vorhandene Infrastruktur. Auf Knopfdruck können die Nutzer von StandortOOE.at ein Exposé der gewünschten Immobilien erstellen und erhalten so die wichtigsten Informationen inklusive Ansprechpartner übersichtlich zusammengefasst.

# Spezielle Funktionen für Gemeinden

StandortOOE.at bietet einen detaillierten Überblick über verfügbare Immobilien. Gemeindevertreter werden über gemeldete Gewerbeleerstände in ihrer Region informiert und können Inserate freigeben oder ablehnen. Erfasste Inserate können von mehreren Benutzern innerhalb der Gemeinde bearbeitet und verwaltet werden. Je nach Gemeindegebiet besteht die Möglichkeit, Auszüge von den in der Standortdatenbank erfassten Liegenschaften in die RIS Kommunal-Website zu spiegeln. In diesem Zusammenhang ist ein Aktualisierungsmechanismus ganz wichtig und auch vorhanden: nach 3 Monaten wird der Verfasser eines Inserates per Mail gefragt, ob die Immobilie noch zu haben ist. Keine Antwort bedeutet automatisches Löschen.

# Weniger Bodenverbrauch und Zersiedelung

Das Ziel der Plattform ist, Unternehmen sowie Gemeinden und







INKOBA/Wirtschaftsparks

Suchfunktion schon bei der Einstiegsseite von StandortOOE.at

Immobilien- und Projektentwicklern den Umgang zu vereinfachen sowie auch einen Beitrag gegen Bodenverbrauch und Zersiedelung zu leisten. Mit Stand Anfang Juni gab es in der Datenbank rund 350 Einträge von Büroräumen bis zu großen Arealen für Firmen. Die alternative Nutzung von leerstehenden Gebäuden oder brachliegenden Flächen ist ein wichtiger Beitrag, um dem wachsenden Bodenverbrauch sinnvoll entgegenzuwirken. Business Upper Austria unterstützt Gemeinden und Unternehmen bei der Revitalisierung von Brachen durch professionelle Beratung etwa über den richtigen Umgang mit Anrainern oder durch Vernetzung mit Experten.

#### **Meine Meinung:**

Diese Online-Plattform für freie Gewerbeflächen in Oberösterreich sollte von jeder Gemeinde genützt werden: einfach unter https://stand-ortooe.at/login/ registrieren und die eigenen Flächen hinzufügen. Damit ergibt sich ein Gesamtbild für die Region Oberösterreich oder für einzelne Bezirke zum Vorteil aller

Bürger, Arbeitnehmer und Unternehmen. Für die Gemeinden noch gut zu wissen: Auch die überwiegend verwendete Website-Plattform RiS-Kommunal bindet StandortOOE.at in der Form ein, dass eine automatisierte Schnittstelle die eingegebenen Daten auch auf einer sogenannten "Landing-Page" auf der Gemeinde-Website anzeigen wird. Geplant für Herbst 2020. Informationen folgen.

Mag. (FH) Reinhard Haider

### Digitalisierung, E-Governance oder doch E-Government?

Wer ist in Ihrer Gemeindeverwaltung für E-Government zuständig? Wenn es gezwungenermaßen der Verantwortliche für IT ist, dann ist es der falsche Zugang. Bei E-Government geht es um die Realisierung der digitale Verwaltungsprozesse wie Formularwesen, Nutzung der E-Signatur und Webseitenintegration, bei IT geht es um die Hardware und

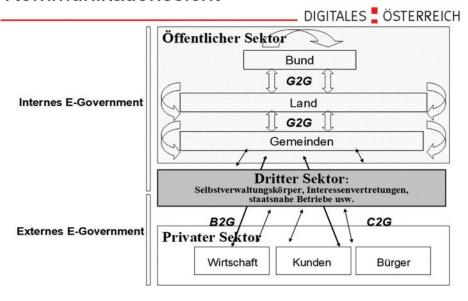
das Funktionieren des internen und externen Netzwerkes. Nur bei kleinen Gemeinden liegt das aus Kapazitätsgründen oft in einer Hand.

In den letzten Jahren hat der Begriff "E-Government" mächtige Konkurrenz erhalten. Die Begriffe "E-Governance" und ganz besonders die "Digitalisierung" sind verbal auf gleicher Höhe. Allerdings gibt es doch Unterschiede zwischen den Begriffen, die ich nachstehend aufklären möchte.

#### E-Government

Unter E-Government versteht man die Vereinfachung, Durchführung und Unterstützung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgern bzw. Unternehmen und Organisationen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). (Quelle: Wikipedia)

### Kommunikationssicht



E-Government richtet sich nach außen und nach innen

In der Praxis drückt sich E-Government in den Gemeinden durch die Möglichkeiten der Website samt elektronischer Kommunikation aus, aber auch durch E-Formulare, E-Signatur und die Anzahl der Online-Verfahren, also von der Antragstellung bis zur Zustellung alles auf digitalem, papierlosem Weg erledigen zu können.

#### E-Governance

Dieser Begriff hat es noch zu keinem Wikipedia-Eintrag geschafft, wird aber immer öfter von wissenschaftlichen Institutionen wie der Donau Uni Krems verwendet und versteht darunter einen erweiterten E-Government-Begriff in Richtung Gesamt-Lenkungsform eines Staates. Das dortige "Department E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung" forscht und lehrt zu den Auswirkungen des digitalen und gesellschaftlichen Wandels auf Strategie, Organisation und Prozesse. Die Schwerpunkte des Departments gliedern sich in E-Government/ E-Governance, Digitale Beteiligung und Kooperationsmodelle, Informationssicherheit zur Sensibilisierung für sich verändernde sozio-technische und rechtliche Governance-Strukturen Sicherheitssowie

forschung, vor allem in den Bereichen Cyber-Sicherheit, innovative Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Sicherheitsmanagement. Die enge Verknüpfung mit dem Praxisleben der Studierenden sorgt für den Transfer von aktuellen Fragestellungen aus der Praxis in die Wissenschaft. Die entsprechenden Forschungsergebnisse werden wiederum über die Lehre und die Studierenden in die Gesellschaft getragen. Der Begriff ist somit breit, aber unscharf. (Quellen: Website Donau Uni Krems und Wikipedia-Begriff Governance)

### Digitalisierung

Der Begriff Digitalisierung bezeichnet etwa seit den 1970er Jahren das Umwandeln von analogen Werten in digitale Formate und ihre Verarbeitung oder Speicherung in einem digitaltechnischen System. Die so gewonnenen Daten lassen sich informationstechnisch verarbeiten, ein Prinzip, das allen Erscheinungsformen der Digitalen Revolution und der Digitalen Transformation im Wirtschafts-, Gesellschafts-, Arbeits- und Privatleben zugrunde liegt. Seit etwa 2013 wird der Begriff fast ausschließlich im Sinne des umfassenden Megatrends "Digitale Transformation" mit der Durchdringung aller Bereiche von Wirtschaft, Staat, Gesellschaft und Alltag geprägt. Oft werden alle Formen technisch vernetzter digitaler Kommunikation wie Breitbandkommunikation, Internet der Dinge, E-Commerce, Smart Home oder Industrie 4.0 undifferenziert unter das Schlagwort subsumiert und damit inflationär und fragwürdig. Der Begriff weist auch Merkmale einer Mode auf, mit der oft allzu optimistischen Erwartungen und Machbarkeitsillusionen verbunden: Realisierung könne zu riskanten Übertreibungen und Fehlinvestitionen führen. (Quelle: Wikipedia)

Seit es auf Bundesebene in Österreich ein "Ministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort" gibt, wird der Begriff "Digitalisierung" aus wirtschaftspolitischen Gründen vorrangig verwendet.

#### **Meine Meinung:**

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, welche Begriffe verwendet werden. Für die Gemeindeverwaltung ist nur wichtig, dass auf der Höhe der Zeit die elektronischen Möglichkeiten von der internen Archivierung bis zur externen Kommunikation angewendet werden. Persönlich bevorzuge ich für den Gemeindebereich weiterhin den Begriff "E-Government", weil er auf unserer Ebene besser ausdrückt was wir machen, nämlich einfache elektronische Prozesse zum Vorteil der Mitarbeiter (intern) und der Bürger (extern) zu bieten. Dazu gibt

es vom Oö. Gemeindebund bei Bedarf auch ein Seminar.



Mag. (FH) Reinhard Haider E-Government-Beauftragter des OÖ. Gemeindebundes Quelle: Oö. Gemeindezeitung des Oö. Gemeindebundes



# Europa wird klimaneutral: Es gibt viel zu tun.

Für 2021 hat die Europäische Kommission die Überprüfung aller Energie-Vorschriften der EU und eine Renovierungsoffensive im Bausektor angekündigt. Holz soll als Baustoff, der Kohlenstoff speichert, gestärkt werden ("Carbon Sink"), der Einsatz Künstlicher Intelligenz im Bausektor/in Gebäuden sowie die Entwicklung eines "Europäischen Bauhauses" (ästhetische Architekturstandards für klimafreundliche Gebäude) werden angestrebt.

Weitere Maßnahmen, die in den kommenden Monaten erwartet werden, betreffen die Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne, die Überprüfung der TEN-E-Verordnung (transeuropäische Energieinfrastruktur) und die "intelligente Sektorenintegration": Unter diesem Stichwort arbeitet die EU daran, den Energiesektor besser mit den Bereichen Industrie, Heizen und Verkehr zu verknüpfen, um so zu einer Verringerung von CO2-Emissionen in Europa und zur Eindämmung des Klimawandels beizutragen.

# In Brüssel mahlen die Mühlen...zügig!

Und diese Arbeiten werden in Brüssel keineswegs auf die lange Bank geschoben: So hat Europäische Kommission am 14. Oktober 2020 eine Strategie für eine EU-weite Renovierungswelle im Gebäudesektor vorgelegt. Diese sieht 23 Maßnahmen in folgenden Bereichen vor:

- Stärkung des Rechtsrahmens und von Renovierungsanreizen für Mietimmobilien
- Verstärkte Investitionshilfen für den privaten Sektor
- Beschäftigungsinitiative für Grüne Jobs
- Nachhaltigkeit im Bausektor (Baustoff-Recycling, Digitalisierung)
- Bekämpfung/Prävention von Energiearmut (insbes. Altbauten)
- Öffentliche Gebäude/ Infrastruktur
- Heizen/Kühlen

Dazu muss man wissen, dass der Gebäudesektor - vor allem durch Heizen/Kühlen – derzeit zu 40% des Energieverbrauchs und zu 36% der energiebezogenen Treibhausgasemissionen in der EU beiträgt. Nun ist es so, dass man sich in der EU recht einig ist, im Zuge des Grünen Deals die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um 50-55% senken zu wollen: So soll das Fundament für die Klimaneutralität Europas bis 2050 gelegt werden.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass ca. 85-95 % des jetzigen Gebäudebestands in der EU auch im Jahr 2050 noch genutzt werden, daher setzt die EU-weite Renovierungsoffensive nun die Maßstäbe für den künftigen Erfolg bei dem Bestreben, Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch in der Europäischen Union nachhaltig zu senken. Dabei gibt es drei Prioritäten:

- Die Bekämpfung von Energiearmut und die Einbindung von Gebäuden mit besonders hohem Optimierungsbedarf in Sachen Energieeffizienz (Altbauten, Mietimmobilien)

- Die Renovierung öffentlicher Gebäude (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude usw.)
- Eine Dekarbonisierung im Wärme- und Kältebereich (Heizungen, Klimaanlagen u.ä.)

Dafür sollen u. a. Renovierungsanreize für Eigentümer und Mietparteien gesetzt werden. Erwogen werden zudem Finanzierungen mithilfe des EU-Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU), das in den kommenden Jahren Impulse für die verstärkte Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Krise setzen soll; den Zielen des Grünen Deals - Klimaverträglichkeit und Nachhaltigkeit – räumt NGEU dabei besonderes Gewicht ein. Der Markt für nachhaltige Bauprodukte (wie z.B. Holz) soll ausgebaut/gestärkt werden. Dabei sollen von der örtlichen Bevölkerung getragene Konzepte zu Rate gezogen werden.

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine EU-weite Renovierungswelle wurde der Abstimmungsprozess auf EU-Ebene (Rat, Europäisches Parlament, Ausschuss der Regionen) eingeleitet. In der Debatte wird es dabei um den Maßnahmenkatalog gehen, um Finanzierungsfragen und um Zuständigkeiten. Aus Sicht der Regionen, Städte und Gemeinden wird es dabei aber auch darum gehen, sorgsam auf die Wahrung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips und die Vermeidung von Zielkonflikten zu achten.



Ihre Mag.a Michaela Petz-Michez, M.E.S. MBA

Referatsleiterin Landes-Europabüro Salzburg Leiterin Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur EU Email: michaela.petz-michez@salzburg.gv.at

### Besuchen sie unsere Homepage unter www.flgoe.at

Wir würden uns sehr freuen!



#### Startseite

#### Willkommen auf unserer Homepage!

Als Obmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs darf ich Sie herzlich auf unserei Homepage willkommen heißen!

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten steht seit vielen Jahren für positive Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung! Das hat schon viel bewirkt und wir werden auch nie fertig werden, da eine moderne Verwaltung sich stehts an neuen Anforderungen und den technischen Möglichkeiten orientieren wird. Dafür stehen wir und deshalb wird von vielen Kollegen an diesen notwendigen Veränderungen

Der Höhepunkt dieser Arbeit und auch die notwendigen Botschaften an die weiterer Stakeholder der öffentlichen Verwaltung ist unsere Bundesfachtagung.

Mit Deiner Teilnahme wird aber auch jener Austausch unter den Verwaltungsmanagern möglich, der für alle diese Diskussions- und Entwicklungsprozesse nötig ist.

Leider müssen wir die 21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung, welche am 26./27.09.2019 in Schladming stattgefunden hätte, aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONALRATSWAHL

Bereits gebuchte Zimmer bitte unbedingt bis FR, 05.07.2019 stornieren, danach fallen Stornogebühre an. Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen

Euer, Dein

Franz Haugensteiner, MSc

Bundesobmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten

21. FLGÖ Bundesund 27. Steirische Landesfachtagung...



ARSAGE der Rundes- und Steirischen Landesfachtagung am 26. und 27. 09. 2019 im **Congress Schladming** aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONAL RATSWAHI Bereits gebuchte Zimmer unbedingt bis spät. FR, 05.07.2019 stornieren! Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen!







kompetenten Partner. Nahezu jede zweite österreichische Gemeinde vertraut dabei auf die Bank Austria. Unsere innovativen Service-Tools, wie die "Praxisplaner", können gerade dann, wenn die Rahmenbedingungen schwieriger werden, kommunale Aufgaben erleichtern. So unterstützen wir Sie dabei, Ihren Handlungsspielraum heute und in Zukunft zu optimieren. Und das nachhaltig. Denn, wenn es um die Zukunft einer ganzen Gemeinde geht, muss die Lösung vor allen Dingen eines sein: zukunftssicher.

publicsector.bankaustria.at

was wichtig ist.

